

Krokodil im Garten



Hanstedt, Lk. Harburg (Nds). Am Dienstagabend wurden die Freiwillige Feuerwehr Hanstedt und die Polizei mit dem Stichwort „Krokodil im Garten“ in die Straße „Am Fischerbeek“ in Hanstedt alarmiert. Die Bewohner eines Hauses in dieser ruhigen Wohnsiedlung entdeckten gegen 21:00 h ein ca. 25 cm langes Reptil im Vorgarten ihres Hauses.

Nachdem eine telefonische Rücksprache mit einem Tierarzt keinen Erfolg brachte, wählten die Bewohner den Notruf.

Die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Polizei konnten jedoch schnell Entwarnung geben: Bei dem Tier handelte es sich zwar um ein täuschend lebendig aussehendes und vermutlich echtes Krokodil, aber eben um ein verstorbene und präpariertes Exemplar.

Eine Gefahr ging von diesem Tier jedenfalls nicht mehr aus. Ein angeforderter Tierexperte des Tierheims Süderstraße konnte seine Anfahrt abbrechen.

Ob ein Verstoß gegen das Artenschutzgesetz vorliegt, muss nun die Polizei klären. Wer das Tier im Vorgarten platzierte, ist nicht bekannt.

Text, Fotos: Florian Baden

Themeninfo Artenschutz in Deutschland

Immer mehr Tier- und Pflanzenarten sterben aus oder sind vom Aussterben bedroht. Bis 2020 soll dieser Schwund der Artenvielfalt gestoppt werden. Darauf hat sich die Europäische Union verständigt. Außerdem sollen 15 Prozent der zerstörten Lebensräume wiederhergestellt werden. Dazu muss auch Deutschland seinen Beitrag leisten. Schließlich sind auch hier etliche Tier- und Pflanzenarten betroffen: die Brockenanemone, der Fischotter, das Moorveilchen, die Mopsfledermaus und die Europäische Sumpfschildkröte.

Es scheint dringlich, zumal die Weltgemeinschaft ihr Ziel, den Artenrückgang bis 2010 aufzuhalten, nicht erreicht hat. Ursprünglich hatten die EU-Staatschefs nämlich bereits bei dem Gipfeltreffen 2001 in Göteborg beschlossen, auf regionaler, nationaler und globaler Ebene den Verlust der Biodiversität zu reduzieren.

Biodiversität schützen: Das meint, die Vielfalt innerhalb von Arten, die Vielfalt zwischen den Arten, aber auch die Vielfalt der Ökosysteme zu erhalten. Das soll zum Wohl allen Lebens auf der Erde geschehen

Text: Umweltbundesamt (UBA)

Bundesnaturschutzgesetz -Auszug-

Kapitel 5 - Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (§§ 37 - 55) Abschnitt 3 - Besonderer Artenschutz (§§ 44 - 47)

§ 44

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
- 2.

Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

- a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
- b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden